

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

in R. Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben muß. Ob die Firma Bassewi für ihre Zweigniederlassung in R. ein eigenes Haus gebaut oder gekauft hat, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Jedenfalls dürften auch jüdische Bedienstete dieser Firma in R. gewohnt, oder zumindest sich aufgehalten haben. So sandte einmal Jacob Bassewi einen jüdischen Abgeordneten zur Bezahlung von Tuchen nach R., der, wie er sagt, „in sonder Zeit unserer ingestandener Feyertage etwas geweilt“. Das Ausmaß der Geschäfte rechtfertigt den Ausspruch eines volkswirtschaftlichen Schriftstellers unserer Tage, daß aus der erst nur der Person des Fürsten dienenden Hoffirma eine dem allgemeinen Nutzen förderliche Landesfirma geworden sei. Bassewi folgte allerdings seinem Gönner wenige Monate nach dessen gewaltsamen Tod in die Ewigkeit.

Das vom Herzog den Bassewischen als Anlage und Betriebskapital überlassene Darlehen im Betrage von 40.000 fl. scheint nicht auf einmal, sondern ratenweise, in der Regel zu 1000 fl., vorgeschossen worden zu sein. Hierauf deutet auch ein von der Jiciner Kammer am 6. Juni 1633 an den Burggrafen zu R. ergangener Befehl hin. Er sollte die Verfügung treffen, daß die Tuchmacher in R. die 400 R.-Th., die sie für Wolle den fürstl. Renten schulden, den beiden Juden oder ihren Vertretern auszahlen mögen, welche Summe „die gemeldeten Juden an dahero 1000 Fl. die Ihnen Ihre fürstl. Gn. für ihren Handel anbefohlen, defaliert und abgekürzt werden sollen“. Aus dem Hauptbuche der Jiciner Kammer geht hervor, daß manchmal auch die 1000 fl. in den fürstl. Renten den Bassewis nicht zur Verfügung standen.

Die Grafen Gallas und Clam-Gallas.

Wie wenn man aus dem Freien in einen Raum mit gesperrter Luft tritt, so ist es einem zumute, wenn man in diese Geschichtsperiode eintritt. Über zweihundert Jahre gehörte R. zum Dominium dieser gräfl. Häuser. Während dieser Zeit konnten die Juden in R. keine Bürger, nicht einmal Untertanen werden. Der Grund lag aber nicht in der Grundherrschaft allein, sondern auch in den gesetzlichen Bestimmungen. Denn das Judenpatent vom 14. August 1725, sowie vom 20. September 1725, verbot an Orten, wo bis dahin keine Juden ansässig waren, sie aufzunehmen, und legte infolge der „*Connivenz der Landesinnwohner und Ortsobrigkeiten*“ jüd. Familien gegenüber den Grundobrigkeiten größere Verantwortung auf. Im Judenpatent des Franz II. vom 3. August 1797 spürt man, daß es nach der franz. Revolution erlassen wurde. Es ist ein Meilenstein auf dem Wege der gesetzlichen Gleichstellung der Juden. Wohltuend berührt die Förderung ihrer Bildungsbestrebungen, abstoßend wirkt dagegen die Aufrechterhaltung des pharaonischen Familientwesens. Auch bezüglich des Wohnrechtes war dieses Patent recht reaktionär. Bestimmte es doch: „*Es soll einer jüd. Familie nur in dem Orte, wo im J. 1725 Juden geduldet waren, Aufenthalt gegeben werden.*“ Die Grafen Clam-Gallas hatten manchmal den guten Willen, Juden auf ihrer Herrschaft ansässig zu machen, aber die gesetzlichen Vorschriften hinderten sie daran. Man wußte es nicht, oder vergaß es, daß Juden schon ein Jahrhundert vorher in R. ansässig waren. Aus diesem Grunde durften die Juden auf der Herrschaft kein unbewegliches Gut erwerben. Am 16. August 1799 kaufte der Prager Jude Přizibram im Dorfe Hanichen von Josef Porsche ein Haus, mußte es aber auf gräflichen Befehl binnen eines Jahres einem Christen verkaufen. Diesen Angaben

Fiebigers kann man Glauben schenken, auch abgesehen davon, daß er nicht so detaillierte Daten gebracht hätte, die seine Zeitgenossen überprüfen und widerlegen konnten. Auch im J. 1804 mußten die Gebrüder Seegen, Handelsjuden, das Haus, das das Gericht in das Grundbuch von R. eingetragener hatte, zwei Monate später verkaufen. Es wurde ihm aufgetragen: „*Für einen Besitz- und stadtfähigen Käufer zu solidieren.*“ Diese judenfeindlichen Bestimmungen wurden durch die Zeitrichtung begünstigt. Der Begriff der Volkswirtschaft war damals noch unbekannt und wie es heute eine Autarkie der Staaten gibt, gab es damals eine Autarkie der Städte. Daher wirkten die Körperschaften auf die Ämter ein, daß den Juden in Reichenberg, wenn überhaupt schon, dann kein langer Aufenthalt gewährt werde und daß ihre Zahl sich nicht vermehre. Noch im Jahre 1833 beschwerte sich der Handelsstand: „*So haben die Israeliten auf unserem Platze, wovon man ein Teil ganz von hier verweisen könnte, das Agiogeschäft, sonst in unseren Händen, unser Verdienst, an sich gezogen.*“ Einerseits dachte man durch die Fernhaltung und Niederhaltung der Juden die Lokalinteressen zu fördern und andererseits zwangen gerade die wohlverstandenen Interessen gebieterisch, die Gesetzesparagrafen zu umgehen, oder zu mildern und die Juden, wenn auch oft nur stillschweigend, zuzulassen. Freilich bedrohte sie oft das Damoklesschwert der Ausweisung und waren sie Schikanen aller Art ausgesetzt. Trotzdem hielten sich fast ununterbrochen Juden in R. auf, wiewohl ihnen der Aufenthalt nur während der Jahrmärkte gestattet gewesen wäre. So mieteten sie beständig Magazine und Gewölbe. So besaßen solche beispielsweise die Brüder Marx aus Jungbunzlau um die Mitte des 17. Jhts. So hatte auch Salomon Löbl aus Münchengrätz im J. 1747 ein Gewölbe bei Karl Hoffmann, vermutlich 24-III, Ecke Hablau und Tuchplatz, wo früher das „*Deutsche Haus*“ und jetzt der „*Donauhof*“ steht, in Pacht. 1780 erging seitens des Magistrates an das Kreisamt eine Bitte um „*Belehrung*“, ob die Gewölbe habenden Juden zur Kriegssteuer herangezogen werden können. Aber nicht nur beständige Niederlagen hatten die Juden in R., sondern sie nahmen, wenn auch nur geduldet und zeitweilig, doch immer wieder Aufenthalt. Als im J. 1649 die Wirtin des Reichenberger Ratskellers ermordet wurde, wurde gleich darauf auch nach den geraubten Schmuckgegenständen gefahndet. Daraus, daß nur auswärtige und nicht hiesige Juden zu Kundschaftsdiensten herangezogen wurden, darf keineswegs gefolgert werden, daß es hier keine gab. Ein positiver Beweis für das Vorhandensein von Juden ist ein Konzept des hiesigen Magistrates aus dem J. 1697, wo es heißt „*alda die Juden*“. Hätte es damals keine Juden in R. gegeben, so wäre die Antwort auf eine sie betreffende Auskunft eine sehr einfache gewesen. Der Magistrat hätte bescheinigt, daß die Stadt keine Juden beherberge. So aber wurde die Auskunft in „*öffentlicher Raths-Session*“ vorgelesen und „*Hinn v Her fleisige nach forschung an gestellt*“).

Im J. 1704 erfolgte die Verpachtung des herrschaftlichen Branntwein- und Gerberhauses in Mafersdorf an den Leipziger Juden Israel Gyhel. Im Pachtvertrag heißt es nun u. a., daß dem Pächter „*die freie Macht gegeben wird, seine Handlung an denen Juden noch zu R. und aussen ganzen Landes zu treiben*“. Dieser Passus beweist deutlich, daß es damals Juden in R. gab. Sonst wäre ein Hinweis auf sie schon aus dem Grunde unmöglich gewesen, weil